

Der Deichverband Eilte erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Eilte vom 30.09.1996:

Am 30.01.2017 wurde durch den Verbandsausschuss des Deichverbandes Eilte nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Änderung der Satzung

des Deichverbandes Eilte in Eilte im Landkreis Heidekreis vom 30.09.1996

Artikel 1

Satzungsänderungen

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung des Deichverbandes Eilte in Eilte im Landkreis Heidekreis

2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Eilte“. Er hat seinen Sitz in Eilte im Landkreis Heidekreis.

3. § 2 (Aufgaben) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 4: Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

4. § 4 (Unternehmen, Plan) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Abs. 2 Nr. 4: der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 29.02.1980 über die Bestimmung der Grenzen der geschützten Gebiete südlich der Aller von Eilte bis Wohlendorf im Landkreis Heidekreis.

5. § 36 (Hebung der Verbandsbeiträge) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Abs. 3: Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag, mindestens jedoch 3,00 Euro.

6. § 42 (Aufsicht) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

7. § 43 (Zustimmung zu Geschäften) Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

(1) 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- € hinausgehen,

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Deichverbandes Eilte in Eilte vom 30.09.1996 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Eilte, den 30.01.2017

Deichverband Eilte

Der Verbandsvorsteher

Friedrich-Otto Ripke

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 13.04.2017

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung

Schulze
Erster Kreisrat